

1. Berufsgrundsätze für alle Architekten und Stadtplaner

(7) Das Verbot berufswidriger Werbung soll eine Verfälschung des Berufsbildes des Architekten als Angehörigen eines freien Berufes durch Verwendung von Werbemethoden verhindern, wie sie in der gewerblichen Wirtschaft üblich sind. Es dient darüber hinaus dem Schutz der Öffentlichkeit vor unsachlicher Beeinflussung, die zu einer Verunsicherung über die berufliche Tätigkeit des Architekten führen kann.

Die Werberegulungen sollen dazu beitragen, das berufliche Verantwortungsbewusstsein des Architekten und das Vertrauen der Allgemeinheit in ihre unabhängige Sachwalterstellung und ihre besondere Verpflichtung als Träger der Baukultur aufrecht zu erhalten und zu stärken.

Werbung, die Elemente der kommerziellen Reklame aufweist, ist geeignet, ein falsches Bild vom Beruf des Architekten entstehen zu lassen. Die Werbung des Architekten darf deshalb nicht aufdringlich, anpreisend und reklamehaft sein.

1. Zulässige Werbemaßnahmen:

Zulässig ist eine sachliche, berufsbezogene Information in allen Werbeträgern, die in Form, Inhalt und Häufigkeit nicht auffällig und aufdringlich ist. Ein bestimmter Anlass ist hierzu nicht erforderlich. Dazu gehören:

- a) Die Benennung von Schwerpunkten seiner Tätigkeit. Die Bezeichnung steht dem Architekten frei; der Architekt muss die angegebene(n) Benennung(en) ggf. nachweisen können.
- b) Angaben über erworbene berufliche Zusatzqualifikationen.
- c) Hinweis auf Lage und Anschrift des Büros, Angabe der Bürogröße, die technische und personelle Ausstattung des Büros.
- d) Logos, auch farbig und grafisch gestaltet, sowie Wortmarken und Signets.
- e) Interviews und redaktionelle Beiträge, sofern die Aussagen sachlich und nicht aufdringlich dargestellt sind, sowie kollegialitäts- und wettbewerbsrechtliche Grundsätze beachtet sind.
- f) Bau- und Büroschild.
- g) Vom Mitglied bezahlte Präsentationen von eigenen Werken zum Zwecke der gezielten Bewerbung (Bürobroschüren), die an einen bestimmten Adressatenkreis gerichtet sind sowie entsprechende Rundschreiben.
- h) Sachliche Informationen im Internet vergleichbar der Darstellung einer Bürobroschüre.
- i) Die Ausstellung eigener Werke auf Messen und Ausstellungen.
- j) Individuelle Selbstdarstellung in eigenfinanzierten Verlagsbroschüren.
- k) Hervorhebung des Namens und der Berufsbezeichnung in Fernsprech- und Adressbüchern sowie bei entsprechenden Datenträgern.

2. Unzulässige Werbemaßnahmen:

Unzulässig sind u. a. folgende Werbemaßnahmen:

- a) Aufdringliches Anpreisen und öffentliches Anbieten von Architektenleistungen, Postwurfsendungen, öffentliches Auslegen von Faltschlägern und Broschüren.
- b) Qualitätswerbung aufgrund eigener Einschätzung wie "anerkanntes Architektenbüro", "Spezialist für", "Wir halten immer die Kosten ein" usw. Ebenso unzulässig ist Werbung mit Angaben, die eine Selbstverständlichkeit darstellen wie "Honorar nach Gebührenordnung", irreführende und unlautere Werbung i. S. d. UWG, der Vergleich eigener beruflicher Dienstleistungen mit denjenigen eines anderen Mitglieds.
- c) Individuelle Selbstdarstellung in fremdfinanzierten Verlagsbroschüren, sofern durch die Finanzierung Dritter die Unabhängigkeit beeinträchtigt werden könnte.
- d) Die Werbung des Architekten für Bauprodukte in Anzeigen und dergleichen.

(8) Der Architekt darf sich in Auftragsverhandlungen mit einem Bauherrn, der schon mit einem anderen Architekten in der gleichen Sache ein Vertragsverhältnis hat, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bauherrn einlassen. Der betreffende Kollege ist vor Vertragsabschluss zu unterrichten.

(9) Der Architekt darf nicht an Grundstücksgeschäften beteiligt sein, bei denen der Erwerb von Grundstücken an seine Beauftragung als Architekt gebunden ist.

Hamburgisches Architektengesetz (HmbArchG)

Vom 11. April 2006

§ 19

Berufspflichten

(1) Die Berufsangehörigen nach §§ 2 und 9, die Gesellschaften nach §§ 10 bis 12 sowie die außerordentlichen Mitglieder nach § 13 Absatz 1 sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen verbindlichen preisrechtlichen Bestimmungen, und technischen Regeln zu beachten,
2. sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
3. sich an Wettbewerben nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen von Ausloberinnen oder Auslobern und Teilnehmerinnen oder Teilnehmern Rechnung getragen wird,
4. in Ausübung des Berufes keine Vorteile von Dritten, die nicht Auftraggeberin oder Auftraggeber sind, zu fordern oder anzunehmen,
5. sich im Falle eigenverantwortlicher Tätigkeit gegen Haftpflichtansprüche, die aus der Berufsausübung herrühren können, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten angemessen zu versichern; die Hamburgische Architektenkammer überwacht das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes und ist insoweit zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag,
6. besonders als freischaffende Berufsangehörige oder Gesellschaften ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortung gegenüber Auftraggeberinnen oder Auftraggebern sowie anderen Personen und Unternehmen zu wahren und wahren zu lassen,
7. zur Verschwiegenheit über alle vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind,
8. sich gegenüber Berufsangehörigen, Gesellschaften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe verantwortungsbewusst und kollegial zu verhalten,
9. bei Streitigkeiten untereinander, die sich aus der Berufsausübung ergeben, den Schlichtungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer anzurufen,
10. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Pläne und Bauvorlagen zu unterschreiben, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder Verantwortung gefertigt wurden, sowie
11. über ihre berufliche Tätigkeit, Person und Gesellschaft nur sachlich zu informieren, aufdringliche, unlautere oder unsachliche Werbung zu unterlassen und sich nicht an einer Werbung für Produkte oder Leistungen der Bauwirtschaft unter Hervorhebung ihrer Berufsbezeichnung zu beteiligen.

(3) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten stellt eine Berufspflichtverletzung dar, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Die amtliche Tätigkeit der Mitglieder, die im öffentlichen Dienst stehen, unterliegt nicht der Aufsicht der Hamburgischen Architektenkammer.